

Satzung

Förderverein Bildungszentrum Seelbach e.V.

§ 1 (Name)

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Bildungszentrum Seelbach“ mit Sitz in 77960 Seelbach (Ortenaukreis) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Mitgliedschaft)

Der Verein soll die Eltern, die Schüler/innen, die ehemaligen Schüler/innen und deren Eltern, die Lehrer/innen sowie alle dem Geroldsecker Bildungszentrum freundschaftlich verbundenen Personen umfassen. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem vertretungsberechtigten Vorstand gegenüber zum Jahresende.

§ 3 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

- a) Vorträge zur Information und Weiterbildung,
- b) Ergänzung der Unterrichts- und Bildungsmittel,
- c) Beihilfen für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen der Schule.

§ 4 (Mitgliedsbeitrag)

Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30. April zu zahlen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Verwendung der Einnahmen)

Die aus Mitteln des Vereins, Spenden und bei Veranstaltungen eingehenden Beträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückzahlung der eingezahlten Beträge.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

Der Verein tritt jährlich ein Mal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Diese soll innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahrs abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vereinsvorsitzenden verlangen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den Gemeindeblättern des Einzugsbereichs des Geroldsecker Bildungszentrums (Seelbach, Schuttertal, Lahr-Reichenbach, Lahr-Kuhbach).

§ 6 a (Vorstand, Vorstandschaft)

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorstandschaft. Sie besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin, einem Kassenverwalter/ einer Kassenverwalterin und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder mit dessen/deren Zustimmung vertretungsberechtigt sein soll.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und beschließt über die Verwendung der Vereinseinnahmen. Sie ist der Jahreshauptversammlung verantwortlich und hat dieser einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Überprüfung der Kassengeschäfte wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen.

§ 7 (Beschlussfassung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit muss der Abstimmungsgegenstand nochmals beraten werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Protokolle über die Mitgliederversammlung sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 10 sinkt oder mindestens drei Viertel der Mitglieder die Auflösung verlangen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Geroldsecker Bildungszentrum Seelbach zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Bildung und Förderung der Erziehung der Schüler/innen.

Die beigegefügte Unterschriftenliste der anwesenden Vereinsmitglieder ist Bestandteil der Satzung.

Seelbach, den 16.02.1995

Satzungsänderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2005

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.10.2020 beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.